Fachliche Hintergründe in Kurzform

# Thema: Erweiterte Unterstützung

LANDKREIS LUDWIGSBURG
Betreuungsbehörde

Hintergründe:

Am 1. Januar 2023 trat das Bundesgesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts vom 4. Mai 2021 in Kraft, wobei das Betreuungs- und Vormundschaftsrecht modernisiert und neu strukturiert wurde. Im Mittelpunkt dieser Reform steht Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, der darauf ausgelegt ist, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken. In diesem Zusammenhang wird der **Erforderlichkeitsgrundsatz** nach § 1814 Abs. 3 BGB (2023) im gesamten Betreuungsrecht stärker hervorgehoben. Für die Betreuungsbehörde taucht nun als neue Aufgabe neben der Vermittlung geeigneter Hilfen, die sogenannte „Erweiterte Unterstützung“ nach **§§ 8, 11 Abs. 3 - 4 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz)** auf, wobei das BtOG das bisherige Betreuungsbehördengesetz ablöst.

Ziele

- Vermeidung von rechtlichen Betreuungen.
- Gewährleistung einer an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe orientierten Form der Unterstützung.
- Stärkung/Wiederherstellen der Befähigung der Betroffenen, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln.

Umsetzung

Dies bedeutet konkret:

1. Im Rahmen einer jeder Sachverhaltsermittlung (unabhängig davon, ob Erst- oder Wiederholverfahren) ist die BtB verpflichtet, zu prüfen, ob die rechtliche Betreuung durch die Durchführung der Erweiterte Unterstützung (EwU) nach §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 2 BtOG vermieden werden kann bzw. die Aufgabenbereiche eingeschränkt werden können (§ 11 Abs. 3 BtOG).
2. Auf Anforderung des Betreuungsgerichts ist die BtB ebenfalls verpflichtet, dies zu überprüfen (§ 11 Abs. 4 BtOG).
3. Die EwU kann von der BtB bereits im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens ergänzend zur verpflichtenden betreuungsvermeidenden Beratung eingesetzt werden (§ 8 Abs 2 BtOG).
4. Die BtB führt die EwU durch oder delegiert die Durchführung an einen Betreuungsverein oder eine/n Berufsbetreuer/in (§ 8 Abs. 4 BtOG).

Während Punkt 3. (EwU außerhalb eines Verfahrens) für alle BtBs deutschlandweit geltend ist, können die Punkte 1. und 2. (EwU innerhalb eines Verfahrens) von den Ländern im Rahmen von Modellprojekten umgesetzt werden (§ 11 Abs. 4 BtOG).

**Baden-Württemberg** hat sich dafür entschieden, die ewU innerhalb des Betreuungsverfahrens im Rahmen von Modellprojekten an 5 Modellbehörden erproben zu lassen. Zu diesen gehört auch die BtB des Landkreises Ludwigsburg (die restlichen Modellbehörden in BW sind: Stadt Freiburg und die Landkreise Emmendingen, Lörrach und Ostalbkreis).

**Aus der Begründung zum AGBtGAVO BW**

- Die Modellbehörden geben sich jeweils ein eigenes Konzept für die Gestaltung der Modellprojekte unter Mitwirkung des Sozialministeriums.
- Die Erprobung von unterschiedlichen Konzepten ist sinnvoll, da die Kreise jeweils ein unterschiedliches Angebot an bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungs-leistungen haben, auf das die Modellprojekte aufbauen. Von der Erprobung und dem Vergleich unterschiedlicher Konzepte verspricht sich das Sozialministerium außerdem einen breiteren Erkenntnisgewinn
- Es sollen nicht nur die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren, sondern auch die erprobten Verfahren zur Schließung von Schnittstellen zu den übrigen Sozi-alleistungen evaluiert werden. Dabei wird besonders zu untersuchen sein, inwieweit durch die erweiterte Unterstützung im Gerichtsverfahren aber auch die darüberhinausgehenden Maßnahmen der Modellbehörden rechtliche Betreuungen vermieden werden konnten.

## Das Modellprojekt bei der BtB Landkreis Ludwigsburg

*Kriterien für geeignete Fälle:*

1. Es besteht ein betreuungsrelevanter Hilfebedarf, der auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.
2. Der Hilfebedarf könnte wahrscheinlich durch Andere Hilfen ganz oder teilweise kompensiert werden.
3. Die reine Vermittlung zu diesen Anderen Hilfen gem. § 8 Abs. 1 BtOG war erfolglos oder wird voraussichtlich erfolglos sein bzw. die Problemsituation ist zu komplex, um mit einmaliger Vermittlung Anderer Hilfen überwunden zu werden.
4. Es besteht die Aussicht auf eine erfolgreiche Vermeidung der Einrichtung einer Betreuung oder einzelner Aufgabenbereiche durch die Durchführung der EwU.
5. Die Fähigkeit der Betroffenen, Entscheidungen zu treffen, ist nicht beeinträchtigt bzw. kann durch Beratung und Unterstützung wieder hergestellt werden.
6. Alle Schritte des Vorgehens können mit den Betroffenen besprochen werden.
7. Die Betroffenen sind in der Lage:
   - Einen Willen zu bilden,
   - diesen Willen nach außen zu vertreten,
   - sich am Umsetzungsprozess zu beteiligen.
8. Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Betroffenen: Die Teilnahme ist freiwillig.

*Ausschlusskriterien:*

1. Rechtliche Vertretung ist erforderlich.
2. Es besteht Eilbedürftigkeit.
3. Die EwU wird abgelehnt (in diesem Fall kann jedoch nur in Ausnahmefällen eine rechtliche Betreuung empfohlen werden, da vorrangige betreuungsvermeidende Andere Hilfen vorhanden sind, von denen die Betroffenen keinen Gebrauch machen möchten).

Diese Kriterien sind im Dokument „*Screening_Checkliste_ewU_obligatorisch*“ (s.o.) in Form einer Checkliste ausgearbeitet.

# Thema: Erweiterte Unterstützung



*Vorgehen/Ablauf:* Wird in einem separaten Dokument festgehalten. Die EwU wird von den Mitarbeitern der BtB Ludwigsburg durchgeführt und nicht delegiert.

*Zeitlicher Rahmen:* 6-9 Monate, ca. 30 Stunden; Anschließend ist eine vorerst zeitlich uneingeschränkte „Offene Sprechstunde“ möglich, im Rahmen derer die Klienten nur punktuell Rücksprache halten und Unterstützung erhalten können.

*Methodisches Vorgehen:* Case-Management

1. Unterstützung bei der Herbeiführung und dem Treffen von Entscheidungen
2. Unterstützung bei der Umsetzung von Entscheidungen ggf. unter Zuhilfenahme Dritter

*Spezifische Angebote*

Je nach Sachverhalt und Ressourcen/Beeinträchtigung der Betroffenen:

- Beratende Unterstützungsleistungen
- Praktische Hilfen (z.B. Sammlung von Informationen, personengerechte Aufarbeitung und Zurverfügungstellung von Informationen, Darstellung von Entscheidungsalternativen, Gespräche zur Stabilisierung und Motivation, Gespräche und Kontaktherstellung mit anderen Behörden und Dienstleistern)
- Maßnahmen der Steuerung und Kontrolle
- Nur in Ausnahmefällen: Hausbesuche und Begleitung zu Terminen

*Zielvorstellung*

1. Angelegenheiten sind für die Betroffenen wieder allein händelbar.
2. Die Betroffenen werden unterstützt, bis Andere Hilfen installiert sind und die weitere Unterstützung übernehmen.
3. Reduktion der Aufgabenbereiche, falls die Betreuung nicht zu vermeiden ist.